



Satzung
über Kostenerstattungen im Bereich Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Kiel
(Kostenerstattungssatzung Abwasser)

Vom: 29.05.2007

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 285), und der §§ 1,2 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 285), und § 17 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage der Landeshauptstadt Kiel (Entwässerungssatzung) vom 30. 04.1992 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten am 13.05.1992), zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 24.05.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.05.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Kostenerstattung

1. Die Landeshauptstadt Kiel (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 Entwässerungssatzung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen Kostenerstattungsbeträge. Die Kostenerstattungsbeträge werden für alle Grundstücksanschlusskanäle erhoben, gleich ob sie zur Ableitung von Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser dienen oder vorgesehen sind.
3. Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Stadt oder eine bestimmte Dritte/ein bestimmter Dritter diese Beschädigungen oder Verstopfungen zu vertreten hat.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Grundstücksanschlusskanal
Der Grundstücksanschlusskanal umfasst grundsätzlich die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom jeweiligen Schmutz-, Regen- oder Mischwasserhauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. Sämtliche Kontrollschächte, Entwässerungsanlagen und -leitungen auf den Grundstücken gehören nicht zum Grundstücksanschlusskanal, sondern zu den

Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.

2. Herstellung
Herstellung ist die erstmalige Verlegung eines Grundstücksanschlusskanals und die Verlegung weiterer Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke, unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben.
3. Veränderung
Veränderung ist die Änderung des Verlaufs des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere auch die Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, die Querschnittserweiterung und die Verlängerung.
4. Beseitigung
Beseitigung ist die Stilllegung und Unterbrechung des Grundstücksanschlusskanals, einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.
5. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

§ 3

Erstattungsanspruch

1. Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Stadt in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen um den ersten oder weitere Anschlüsse eines Grundstücks handelt.
2. Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Stadt in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von der Eigentümerin / dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.
3. Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Stadt in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.
4. Die Anforderungen und Voraussetzungen zur Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen regelt die Entwässerungssatzung der Stadt vom 30.04.1992, geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 24.05.2007.

§ 4

Erstattungspflichtige

1. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstücks ist.
Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und

- c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Absatz 1 als Gesamtschuldner.
3. Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs.1 Satz 2 i.V.m.§13 Abs.3 Nr1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig bei
den Ämtern der Landeshauptstadt Kiel:
a) Umweltschutzamt
b) Bauordnungsamt
c) Stadtvermessungsamt
d) Stadtplanungsamt
e) Tiefbauamt – Abt. Stadtentwässerung-
f) Amt für Finanzwirtschaft – Abt. Steuern und Grundbesitzabgaben-
g) Bürger- und Ordnungsamt – Abt. Einwohnerangelegenheiten und Wahlen- und
Abt. –Gewerbeangelegenheiten-
dem Katasteramt
dem Amtsgericht Kiel:
a) Grundbuchamt
b) Handelsregister
der Stadtwerke Kiel AG
den Finanzämtern.
Soweit zur Kostenerstattung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. bei Einwohner- und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Kostenerstattung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

§ 5

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 6

Fälligkeit

Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.
Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.
2. Die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für die öffentlichen Entwässerungsanlagen – Kanalbaubeitragssatzung – vom 30.03.1989, veröffentlicht in den Kieler Nachrichten am 04.04.1989, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 06.04.1995 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten am 13.04.1995), tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Das Außerkrafttreten gilt nicht für Maßnahmen, für die unter der Geltung der in Satz 1 genannten Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die in Satz 1 genannte Satzung fort.

Kiel, 29.05.2007

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin
(Siegel)